

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 8. Januar 2020

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
die Gemeinden und Verbandsgemeinden
die privaten Träger von Kindertageseinrichtungen
die Tagespflegestellen
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 11 der 9. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 in der jeweils geltenden Fassung in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt.
- (3) Dieser Erlass setzt den Erlass zur Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt unter Bedingungen der Pandemie vom 21. August 2020 bis zum 10. Januar 2021 außer Kraft.

§ 2

Notbetreuung in den Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit dem Ziel, Notbetreuungen zu konzentrieren, ist nicht zulässig, da dies den Regelungen zur Eindämmung der Infektionen widerspricht.
- (2) Die Notbetreuung von Kindern mit Behinderungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV ist auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu gewährleisten soweit sie Ansprüche nach § 8 Satz 2 Kinderförderungsgesetz haben.
 - a) Das zwischen den Kindern und pädagogischen Fachkräften nicht umsetzbare Abstandsgebot ist seitens der pädagogischen Fachkräfte untereinander sowie zu den Eltern bzw. Dritten einzuhalten.
 - b) Bei der Übergabe der Kinder an die Einrichtung sind die hygienischen Anforderungen sowie die Maßgaben für Aufenthalte in den Räumen (Buchst. a) einzuhalten. Die Einzelheiten legt der Träger der Einrichtung fest, er kann dies auf die Einrichtungsleitung übertragen.

- c) Kinder, die in eine Einrichtung in die Notbetreuung aufgenommen werden, müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Das gilt nicht für Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.).
- d) Elterngespräche sollen, soweit fachlich zu vertreten, verschoben und nicht in der Einrichtung geführt werden.

§ 3

Betreuungsumfang

- (1) Für den zeitlichen Umfang gilt grundsätzlich die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es ist jedoch der Appell an die Eltern zu richten, dass sie, soweit es ihnen möglich ist, freiwillig auf Betreuungszeit verzichten.
- (2) Den Eltern, die zu Hause tätig sind und versichern, dass eine private Betreuung aufgrund ihrer Tätigkeit nicht möglich ist, soll Notbetreuung entsprechend der in § 11 Abs. 4 Nr. 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV geregelten Fälle gewährt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Berufsgruppen zur kritischen Infrastruktur wird durch die geltende SARS-CoV-2-EindV festgelegt. Sie ist für alle Entscheidungen in diesem Zusammenhang einschlägig, Einschränkungen und Priorisierungen einzelner Gruppen sind daher nicht zulässig.

§ 4

Sondersituationen

- (1) Die Anwesenheit von Eltern und Dritten, die beispielsweise Kindern bei chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes Medikamente geben, ist so kurz wie möglich zu halten und auf Orte außerhalb der Gruppenräume zu beschränken. Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist hier besonderes wichtig.

§ 5

Arbeits- und Dienstpflicht

- (1) Die Arbeits- und Dienstpflicht sowie die Pflicht, die mit der Betriebserlaubnis oder Pflegeerlaubnis gestatteten Betreuungsangebote für die Notbetreuung vorzuhalten, bis auf weiteres fort. Da gemäß Absatz 3 weiterhin mit der Kindertagesbetreuung einhergehende Arbeiten verrichtet werden können, ist gegenwärtig nicht von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall auszugehen.
- (2) Der Fortbestand der Arbeits- und Dienstpflicht bedingt nicht, dass das gesamte Personal in der Einrichtung anwesend sein muss. Es soll durch den Arbeitgeber (Träger) in geeigneten Fällen Alternativarbeit von zu Hause aus ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die der Risikogruppe zuzurechnen sind.
- (3) Sofern das in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegstellen vorhandene Personal nicht unmittelbar in die Notbetreuung eingebunden ist, ist es für vielfältige im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag stehende pädagogische Aufgaben einsetzbar und einzusetzen, wie beispielsweise
 - die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsstunden,
 - Vorbereitung und Planung von Eingewöhnungsphasen,
 - das Aufarbeiten von Portfolios und Akten,
 - die Überarbeitung von Konzepten und Konzeptionen oder

- die Vorbereitung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen.

Es können verschiedene Angebote elektronisch für die Kinder erarbeitet und über die Webseite der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden wie z.B.

- Bastelanleitungen (Video, Fotos, PDF-Dateien),
- Eingelesene Texte als Podcast oder
- Videoclips mit Bildungsinhalten oder Liedern zu Mitsingen etc.

(4) Die Zeit soll für die Inanspruchnahme geeigneter digitaler/elektronischer Angebote der Fort- und Weiterbildung genutzt werden.

(5) Dienst- und andere Beratungen können als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Das gilt auch für externe pädagogische Fachberatung.

(6) Absatz 1 Satz 2 steht die freiwillige Nutzung von Arbeitszeitguthaben und das Gewähren von freiwillig beantragtem Urlaub nicht entgegen.

§ 6

Wochenarbeitsstunden

(1) Es sind nach wie vor alle Tarif- und Arbeitsverträge unverändert einzuhalten. Das bedeutet:

- a) Es ist nicht zulässig, das Personal dazu zu drängen, Minusstunden aufzubauen.
- b) Ebenso darf nicht zwangsweise der Jahresurlaub vorgezogen oder Urlaub angeordnet werden.
- c) Verantwortungsvoll genutzt werden können die Möglichkeiten des Abbaus von über die arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden zusätzlich geleisteten Zeitkontingenten. Dies gilt vor dem Hintergrund des Fortbestands der Einrichtungen und der daran geknüpften Fortsetzung der öffentlichen Zuweisungen sowie des inzwischen beschlossenen Sozialschutzpakets (SodEG) explizit auch für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, welches negative finanzielle Folgen kompensieren soll.

(2) Von diesen unter Absatz 1 Buchst. c genannten rechtmäßigen Möglichkeiten soll restriktiv Gebrauch gemacht und einvernehmliche Lösungen mit der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter gesucht werden. Soweit eine zusätzliche Kürzung von Wochenarbeitszeiten erfolgt, indem z.B. von Reduzierungsklauseln in Arbeitsverträgen Gebrauch gemacht wird, wird davon ausgegangen, dass die Mindestpersonalschlüssel und damit die zu zahlenden Entgelte sinken. Dies kann sich auf die öffentlichen Zuschüsse auswirken.

(3) Von Änderungskündigungen soll Abstand genommen werden, da dies eine tiefgreifende Veränderung des Arbeitsverhältnisses mit sich bringen, die für diesen befristeten Zeitraum eher kontraproduktiv zu sehen ist.

(4) Soweit Personalkosten gesenkt werden, hat dies Auswirkungen auf die bestehenden LEQ-Vereinbarungen, die ggf. anzupassen sind.

§ 7

Personaleinsatz

Im Hinblick auf den Personaleinsatz gilt, dass dieser in Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Trägers) für den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten geschieht.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 8. Januar 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Hofmann', written in a cursive style.

gez. Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration